

Satzung für

# **Bamberger Sortengarten - GRÜNES ERBE BAMBERG e.V.**

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr und Gerichtsstand**

1. Der Verein führt den Namen „Bamberger Sortengarten - GRÜNES ERBE BAMBERG e.V.“. Er soll als Verein in das Vereinsregister des Registergerichtes Bamberg eingetragen werden. Nach Eintragung wird der Zusatz „e.V.“ zum Namen hinzugefügt. Es kann zur Erläuterung der Vereinsziele der Zusatz „Verein zur Erhaltung, Pflege und Verbreitung von regionalen Kulturpflanzen und Bamberger Lokalsorten“ hinzugefügt werden.
2. Der Sitz des Vereins ist Bamberg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Gerichtsstand des Vereins wird durch den Sitz des Vereins bestimmt.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein unterstützt die Erhaltung, Pflege und Verbreitung regionaler Kulturpflanzen und Bamberger Lokalsorten sowie deren traditionellen Anbau auf den historischen Gärtnerflächen. Er trägt damit einerseits aktiv zur Erhaltung der Artenvielfalt (Biodiversität) und zum Naturschutz bei.  
Andererseits unterstützt er dadurch auch die Pflege und die Erhaltung der historisch einmaligen Bamberger Gärtnerkultur und ihres Brauchtums.  
Als Träger des Bamberger Sortengartens leistet er neben dem Sortenerhalt auch aktive Verbraucherberatung sowie Geschichts- und Umweltbildung für alle Bevölkerungsschichten.
2. Den satzungsgemäßen Zweck kann der Verein insbesondere durch folgende Maßnahmen erreichen:
  - Suche alter lokaler Sorten sowie Planung, Aufbau, Unterhalt und fachliche Betreuung eines Bamberger Sortengartens
  - Entwicklung neuer Lokalsorten und deren Adaption an die lokalen Bedingungen
  - Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit, Fortbildung der Mitglieder und Durchführung von Informationsveranstaltungen und Führungen
  - Kooperationen mit Schulen und anderen Bildungseinrichtungen
  - Vernetzung und Kooperation mit anderen Organisationen und Initiativen mit ähnlicher Zielsetzung

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen sind Aufwandsentschädigungen oder andere Vergütungen im allgemein üblichen Rahmen für konkrete Arbeitsleistungen.  
Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Entscheidung über den Antrag wird schriftlich mitgeteilt:  
Im Falle der Annahme beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tag der Bestätigung durch den Vorstand und beinhaltet die Pflicht zur Zahlung des gesamten Jahresmitgliedsbeitrages. Im Falle der Ablehnung bedarf es einer schriftlichen Begründung des Vorstandes.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - mit dem Tod des Mitglieds
  - durch freiwilligen Austritt
  - durch Ausschluss aus dem Verein bzw. durch Streichung von der Mitgliederliste
  - bei juristischen Personen durch deren Auflösung
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, persönlich Stellung zu nehmen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist im Vorstand zu verlesen. Der Vorstand kann eine Berufung an die nächste Mitgliederversammlung vorsehen. In diesem Fall ist auf Wunsch des Mitglieds die Stellungnahme in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit. Ihre Entscheidung ist endgültig.

## **§ 6 Beiträge**

Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresmitgliedsbeitrag zu entrichten. Näheres regelt die jeweils aktuelle Beitragsordnung. Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

## **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. An den Zielen und Aufgaben des Vereins mitzuarbeiten, und ihn nach ihren Möglichkeiten zu unterstützen.
2. Die vom Verein beschlossenen Bestimmungen und Nutzungsrichtlinien für den Umgang mit Saatgut einzuhalten.
3. Die Beschlüsse der Organe des Vereins als verbindlich anzuerkennen und sich im Sinne dieser Beschlüsse zu betätigen.
4. Die festgesetzten Beiträge rechtzeitig zu leisten.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- die Kassenprüfer

## **§ 9 Vorstand**

1. Dem Vorstand gehören an:
  - der Vorsitzende
  - der stellvertretende Vorsitzende
  - der Schatzmeister, der zugleich auch Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender sein kann.
  - der Schriftführer

Auf Beschluss des Vorstands können weitere Beisitzer durch die Mitgliederversammlung in den erweiterten Vorstand gewählt werden.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Beide haben Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass der Stellvertreter nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden handeln darf.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von vier vollen Kalenderjahren durch die Mitgliederversammlung, die dem Beginn der Amtszeit vorausgeht. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand wirksam gewählt worden ist.
4. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig, ebenso Ergänzungswahlen bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während der Dauer der Wahlperiode.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von zwei Tagen ein-

zuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege, fernmündlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§ 10 Aufgaben des Vorstands**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Vereins zuständig, die von der Satzung nicht anderen Organen zugewiesen worden sind.
2. Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art vorzunehmen, die aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich werden.
3. Der Vorstand erstellt zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht über das vergangene und einen Haushaltsplan für das laufende Jahr. Detaillierte Bestimmungen zu Art und Ausführung können in einer Haushaltsordnung festgesetzt werden.
4. Des weiteren obliegt dem Vorstand:
  - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
  - die Vorbereitung von Satzungsänderungen
  - die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern, bzw. ihre Streichung aus der Mitgliederliste
  - die Erstellung des Geschäftsberichtes und des Haushaltsplanes für den Verein
  - die Entscheidung über die Verwendung der Mittel

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Mitgliederversammlungen sind mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn dies von mindestens 1/3 der wahlberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand beantragt wird.
3. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung sowie von Tagungsort und –zeit. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vereinsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
5. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
6. Die Mitgliederversammlung ist, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder immer beschlussfähig.

7. Jedes Mitglied kann sich in jeder Mitgliederversammlung durch ein anderes mit schriftlicher Vollmacht versehenes Vereinsmitglied vertreten lassen. Jedes Mitglied darf in der Mitgliederversammlung nicht mehr als 2 andere Vereinsmitglieder vertreten.
8. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter vorgelegt werden.
9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
10. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
  - Entgegennahme des Jahresberichts und des Prüfberichts der Rechnungsprüfer
  - Genehmigung des Geschäftsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr
  - Entlastung des Vorstands
  - Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplans für das kommende Jahr
  - Entscheidung über die Beitragsordnung und Festlegung der Mitgliedsbeiträge
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
12. In allen Angelegenheiten, für die nach Gesetz und Satzung keine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, kann der Vorstand die schriftliche Beschlussfassung anordnen. Die Aufforderung zu einer solchen Beschlussfassung ist in derselben Form, in der die Stimmabgabe verlangt wird, unter Mitteilung eines genau formulierten Antrags und unter Angabe des letzten Abstimmungstages an die Vereinsmitglieder zu richten. Die Frist zur Stimmabgabe muss mindestens zwei Wochen betragen. Berücksichtigt werden nur die Stimmabgaben, die bis zum letzten Abstimmungstag beim Verein eingegangen sind.

## **§ 12 Rechnungsprüfer**

Die Prüfung des Jahresberichts erfolgt durch zwei Vereinsmitglieder, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie haben den Bericht des Vorstands zu prüfen und müssen über die Ergebnisse ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung berichten.

## **§ 13 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins**

1. Über die Änderung (Neufassung) der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von vier Wochen einzuberufen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller stimmberechtigten Mitglieder. Erscheinen die Mitglieder nicht in der erforderlichen Anzahl, so kann frühestens 1 Monat später eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese kann mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
3. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereines einer anderen steuerbegünstigten, als gemeinnützig anerkannten Institution zu, die sich ähnlichen Zielsetzungen widmet. Die entsprechende Institution wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§14 Schlussbestimmungen**

1. Sollte eine Bestimmung der vorstehenden Satzung unwirksam sein oder unwirksam werden, so sollen die übrigen Bestimmungen dennoch Bestand haben. Die Mitgliederversammlung ist verpflichtet, die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen.
2. Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 02.07.2013 beschlossen.